



Bern, 30. November 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. November 2018 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie in der Waffenverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **13. Februar 2019**.

Die Europäische Union (EU) hat am 17. Mai 2017 die Richtlinie (EU) 2017/853 verabschiedet, mit der die EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG) geändert wird. Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie wurde der Schweiz am 31. Mai 2017 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Am 28. September 2018 hat die Bundesversammlung eine Änderung des Waffengesetzes (WG, SR 514.54) beschlossen, mit der die Weiterentwicklung im Schweizer Recht umgesetzt wird. Diese Änderung zieht wiederum Anpassungen der Waffenverordnung (WV, SR 514.541) nach sich.

Schützen können die halbautomatischen Feuerwaffen, die von der Änderung der EU-Waffenrichtlinie bzw. der Änderung des WG betroffen sind, weiterhin erwerben. Neben den allgemeinen Voraussetzungen für den Waffenerwerb muss neu die Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder das regelmässige Schiessen mit der Waffe nachgewiesen werden. Diese Regelmässigkeit wird in der WV präzisiert: Innerhalb von fünf Jahren nach der Erteilung einer Ausnahmegewilligung muss ein Nichtvereinsmitglied fünf Schiessen absolvieren. Das muss beim kantonalen Waffenbüro belegt werden. In den darauffolgenden fünf Jahren müssen erneut fünf Schiessen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann mit einem Formular, mittels Dienstbüchlein oder militärischem Leistungsausweis erbracht werden. Wer Vereinsmitglied ist, muss dies ebenfalls fünf und zehn Jahre nach Erteilung der Ausnahmegewilligung belegen.

Wer eine der betroffenen Waffen nach altem Recht erworben hat, muss keine neuen Voraussetzungen erfüllen. Wenn die Waffe direkt von der Armee übernommen wurde



oder bereits in einem kantonalen Register verzeichnet ist, gibt es keinen weiteren Handlungsbedarf. Ist dies nicht der Fall, muss der Besitz der Waffe dem kantonalen Waffenbüro innerhalb von drei Jahren mit einem Formular gemeldet werden. Die Vernehmlassungsvorlage sieht für die Meldung des rechtmässigen Besitzes keine Gebühren vor.

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie ist bis spätestens Ende Mai 2019 im Schweizer Recht umzusetzen (Umsetzungsfrist für Schengen-Weiterentwicklungen). Damit diese Frist nicht unnötig überschritten wird, wurde eine Kürzung der Vernehmlassungsfrist um einen Monat unumgänglich.

Wir laden Sie ein, zum Entwurf für die Änderung der WV und zu den Erläuterungen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen, die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten in der Stellungnahme anzugeben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass sämtliche eingereichten Stellungnahmen nach Abschluss der Vernehmlassung gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) unter Angabe des Absenders auf www.admin.ch publiziert werden.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Andreas Meier (andreas.meier@fedpol.admin.ch, 058 466 80 73) und Frau Simone Rusterholz (simone.rusterholz@fedpol.admin.ch, Tel. 058 465 13 12) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin